

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 54.364-2c/69

Gesetzesbeschuß des niederösterreichen Landtages vom 26. Juni 1969, mit dem das Gesetz über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zweck der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für einige Gemeinden des Unteren Pittentales geändert wird; Einspruch der Bundesregierung

Zu Zl. 136 ex 1969
vom 26. Juni 1969

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 21. AUG. 1969

Zl. 136/1 Pr. / B.A. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in Wien

Die Bundesregierung hat beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 26. Juni 1969, mit dem das Gesetz über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zweck der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für einige Gemeinden des Unteren Pittentales geändert wird, gemäß Artikel 93 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929

E i n s p r u c h

zu erheben.

B e g r ü n d u n g :

Für die Neufassung, die der § 26 Abs. 2 des Stammgesetzes durch Art. I Z. 16 des Gesetzesbeschlusses sowie der § 33 Abs. 2 des Stammgesetzes durch Art. I Z. 21 des Gesetzesbeschlusses erfahren, ist der § 26 Abs. 1 des Stammgesetzes in der Weise Voraussetzung, daß zwischen ihm und der neugefaßten Bestimmung ein un trennbarer Zusammenhang besteht. Die Bestimmung des § 26 Abs. 1

des Stammgesetzes ist im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 3685/1960 daher als durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß neu erlassen anzusehen. Insbesonders aus diesem § 26 Abs.1 ergibt sich, daß im Widerspruch zu den §§ 3 und 6 F.-VG. 1948 der Gemeindeverband nicht bloß zur Einhebung von Gemeindeabgaben gebildet wird, sondern Träger der Abgabehoheit sein soll.

Im einzelnen wird auf die Ausführungen in der Begründung des Einspruches verwiesen, den die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 26. Juni 1969, betreffend den Wasserleitungsverband Ternitz und Umgebung erhebt.

Zusätzliche Bemerkungen:

Über die einspruchsbegründenden Bedenken hinaus besteht Anlaß zu folgendem Hinweis:

Hinsichtlich der Problematik der gemäß dem § 13 Abs.1 Z. 2 des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 17. Juli 1969 betreffend das Niederösterreichische Wasserleitungsanschlußgesetz nur noch bis zum Jahreswechsel 1969/1970 geltenden Bestimmungen über den Anschlußzwang und hinsichtlich der Problematik des neu gefaßten § 33 Abs.2 wird auf die Ausführungen verwiesen, die dem Einspruch der Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 26. Juni 1969 betreffend den Wasserleitungsverband Ternitz und Umgebung beigefügt sind.

19. August 1969
Der Bundeskanzler:

Ullrich
Amt der NÖ. Landesregierung Landtagshrl
Einlaufstelle

21. AUG. 1969

Bearb.:

Beilagen
Stempel.